

**Berichtigung der Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 11 vom 16. Januar 2003)

Auf Seite 34, Anhang, Abschnitt 2.1.2.1 „Grenzwerte für Auslaugungsverhalten“, erste Fußnote:

- anstatt:* „(\*) Werden bei dem Abfall diese Grenzwerte für Sulfat nicht eingehalten, können die Annahmekriterien dennoch als erfüllt gelten, wenn die Auslaugung die folgenden Werte nicht überschreitet: 1 5000 mg/l als  $C_0$  bei  $L/S = 0,1$  l/kg und 6 000 mg/kg bei  $L/S = 10$  l/kg. Zur Ermittlung des Grenzwerts bei  $L/S = 0,1$  l/kg unter anfänglichen Gleichgewichtsbedingungen ist eine Perkulationsprüfung erforderlich, während der Wert von  $L/S = 10$  l/kg entweder durch einen Schüttelauslaugtest oder eine Perkulationsprüfung unter annähernd lokalen Gleichgewichtsbedingungen zu ermitteln ist.“
- muss es heißen:* „(\*) Werden bei dem Abfall diese Grenzwerte für Sulfat nicht eingehalten, können die Annahmekriterien dennoch als erfüllt gelten, wenn die Auslaugung die folgenden Werte nicht überschreitet: 1 500 mg/l als  $C_0$  bei  $L/S = 0,1$  l/kg und 6 000 mg/kg bei  $L/S = 10$  l/kg. Zur Ermittlung des Grenzwerts bei  $L/S = 0,1$  l/kg unter anfänglichen Gleichgewichtsbedingungen ist eine Perkulationsprüfung erforderlich, während der Wert von  $L/S = 10$  l/kg entweder durch einen Schüttelauslaugtest oder eine Perkulationsprüfung unter annähernd lokalen Gleichgewichtsbedingungen zu ermitteln ist.“

---

**Berichtigung des Beschlusses 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 19. Dezember 2013)

Auf Seite 58, Anhang VI Titel VII Artikel 65 Absatz 3:

*anstatt:* „(3) Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Anhangs gilt ab 30. September 2015.“

*muss es heißen:* „(3) Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Anhangs gilt bis 30. September 2015.“;

auf Seite 58, Anhang VI Titel VII Artikel 65 Absatz 5:

*anstatt:* „(5) Artikel 38 bis 50 und Artikel 57 bis 61 des vorliegenden Anhangs gelten bis 1. Januar 2017.“

*muss es heißen:* „(5) Artikel 38 bis 50 und Artikel 57 bis 61 des vorliegenden Anhangs gelten ab 1. Januar 2017.“

---